

Erbrechtsreform 2010

Kurz vor der Bundestagswahl ist die Reform des Erbrechts vom Bundesrat genehmigt worden, so dass Sie am 01.01.2010 in Kraft treten kann. Nach langjährigen Verhandlungen ist leider nur ein „Reförmchen“ herausgekommen. Nachfolgend erhalten Sie die wesentlichen Änderungen im Überblick:

Neuregelungen beim Pflichtteilsergänzungsanspruch

Das bisherige „Alles oder Nichts“-Prinzip bei Schenkungen innerhalb von 10 Jahren vor dem Erbfall wird durch ein sog. „Abschmelzungsmodell“ ersetzt. So wird eine Schenkung nur noch innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall vollständig berücksichtigt, im zweiten Jahr vor dem Erbfall noch mit 9/10, im dritten Jahr zu 8/10, u.s.w.. Bei Schenkungen an den Ehegatten und bei Zuwendungen unter Nutzungsvorbehalt gilt jedoch das Abschmelzungsmodell nicht, so dass die alte Rechtslage insoweit weiter fort gilt.

Ausschlagungsrecht beim beschränkten oder beschwerten Pflichtteil vereinfacht

Entgegen der früheren und komplizierten schwer handhabbaren Regelung ist nunmehr in § 2306 BGB vorgesehen, dass der beschränkte oder belastete Erbe stets ein Wahlrecht hat, uns zwar unabhängig von der Höhe des zugewandten Erbteils, den Erbteil mit allen Belastungen bzw. Beschwerungen anzunehmen oder den Erbteil auszuschlagen und dennoch den Pflichtteil zu verlangen. Allerdings sind hiermit Einschränkungen mit dem Wegfall von Beschränkungen oder Beschwerungen verbunden.

Pflichtteilsentziehungsgründe modernisiert

Die Pflichtteilsreform sieht entgegen dem bisherigen Recht eine einheitliche Regelung der Pflichtteilsentziehungsgründe für alle Pflichtteilsberechtigten vor. Den Entziehungsgrund des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ soll es künftig nicht mehr geben. Wichtig ist, dass künftig eine vorsätzlich begangene Straftat des Pflichtteilsberechtigten, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr ohne Bewährung geführt hat, dann einen Entziehungsgrund darstellt, wenn eine Teilhabe am Nachlass unzumutbar wäre.

Stundungsgründe erweitert

Die Erbrechtsreform erweitert die Voraussetzungen der Stundung von Pflichtteilsansprüchen in 2331 a I BGB künftig kann jeder Erbe bei Vorliegen einer „unbilligen Härte“ Stundung verlangen.

Pflegeleistungen eines Abkömmlings

Durch eine Neuregelung des § 2057 a BGB wird die Anrechnung von Pflegeleistungen eines Abkömmlings auf seinen Erbteil erleichtert. Ein Verzicht auf berufliches Einkommen muss künftig mit der Pflege nicht mehr verbunden sein.

Verjährung erbrechtlicher Ansprüche

Künftig sollen nur noch bestimmte Herausgabeansprüche weiterhin der 30-jährigen Verjährung unterliegen. Für alle sonstigen erbrechtlichen Ansprüche gilt zukünftig die

dreijährige Regelverjährung des § 195 BGB. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der erbrechtliche Anspruch entstanden ist und der Gläubiger davon Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Dies soll künftig also insbesondere auch für Pflichtteilsansprüche, Vermächtnisansprüche und den sog. Auskunftsanspruch gelten.

Schluss

Am Ende hat der Gesetzgeber davon abgesehen, die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens diskutierte Möglichkeit der nachträglichen Ausgleichs- oder Anrechnungsbestimmung des Erblassers im Rahmen einer letztwilligen Verfügung zu eröffnen. Damit hätte einem Erblasser die Möglichkeit zugestanden, auch noch nachträglich anzuordnen, dass sich der Begünstigte frühere Zuwendungen des Erblassers auf seinen Erbteil bzw. seinen Pflichtteil anrechnen zu lassen hat. Hierzu ist es zum Schutz der Erb- und Pflichtteilsberechtigten nicht gekommen. Inwieweit das Abschmelzungsmodell praxistauglich ist, wird sich zeigen.

Ihr Ansprechpartner:



Erwin Löber
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht
Schubertstraße 8 b, 35043 Marburg
Telefon-Nr.: +49 (0) 6421/4006-121
Telefax-Nr. +49 (0) 6421/4006-250